SPARORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SPAREINLAGEN STAND OKTOBER 2024

1. EINZAHLUNG

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen (§31/1 Bankwesengesetz - BWG).
2. Die Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in den von der Anadi Bank akzeptierten Währungen erfolgen (amtlicher Handel). Das Sparbuch darf nur auf eine Währung lauten. Ohne Währungsangabe lautet das Sparbuch auf Euro. Wenn – unabhängig vom Sparbuchtyp – der einzuzahlende Betrag EUR 15.000,- oder Gegenwert erreicht oder überschreitet, werden Einzahlungen nur gegen Identifikation des Einzahlers entgegengenommen.
3. Die Austrian Anadi Bank AG (in der Folge nur noch kurz als „Anadi Bank" bezeichnet) unterscheidet zwischen zwei identifizierten Sparbucharten:
   - a) Typ 1-Sparbücher, das sind Sparbücher mit einem Maximalguthaben von EUR 14.999,99 oder Gegenwert und
   - b) Typ 2-Sparbücher, das sind Sparbücher, die auf den Namen der gem. den Bestimmungen des Finanzmarktgeldwäschegesetzes (FM-GwG) identifizierten Person lauten, oder Sparbücher mit einem Guthabensstand ab EUR 15.000,- oder Gegenwert.
4. Bei Typ 1-Sparbüchern wird die Anadi Bank keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabensstand von EUR 14.999,99 überschritten wird, es sei denn, der Vorleger des Sparbuches beantragt die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch. In diesem Fall hat sich der Vorleger des Sparbuches, falls er mit der Person, die das Sparbuch eröffnet hat, nicht ident ist, zu identifizieren.
5. Die Anadi Bank behält sich jedoch vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. SPARBÜCHER

1. Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger zu identifizieren. Er erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch für den von ihm gewählten Sparbuchtyp. Danach ist nur noch eine Umstellung von Typ 1- Sparbuch zu Typ 2-Sparbuch nicht jedoch umgekehrt (auch nicht, wenn das Sparbuch zu einem späteren Zeitpunkt ein Guthaben von weniger als EUR 15.000,- aufweist) möglich.
   - Typ 1-Sparbücher lauten immer auf eine andere Bezeichnung, als den Namen des Inhabers („Nummernoder Bezeichnungs- Sparbuch"), nicht jedoch auf einen fremden bzw. auf einen Fantasienamen. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der Anadi Bank vorzumerken.
   - Typ 2-Sparbücher lauten auf den Namen des Einlegers oder auf eine andere Bezeichnung („Namen- oder Bezeichnungs- Sparbuch"). Ein Losungswort kann nicht vereinbart werden. Ein Typ 2-Sparbuch kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch). Verfügungen über das Sparbuch, insbesondere dessen Schließung und die Identifikation weiterer Einleger kann jeder Inhaber bei Vorlage der Sparurkunde einzeln vornehmen.
2. Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der Anadi Bank und die ausgebende Stelle. Es enthält die Sparbuchnummer, den Zinssatz und die dem Sparbuchtyp entsprechende Bezeichnung sowie beim Typ 1-Sparbuch zwingend den Hinweis auf ein vereinbartes Losungswort. Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen, angelastete KEST und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, sowie eine eventuell vereinbarte Kündigungs- oder Bindungsfrist ausgewiesen. Die Eintragungen werden durch Unterschrift (Paraphe) von den durch Schalteraushang bevollmächtigten Personen nur dann bestätigt, wenn sie nicht EDV-unterstützt erfolgen.
3. Im Falle der Unrichtigkeit der Eintragungen im Sparbuch sind für die tatsächliche Höhe der Forderungen des Sparbuchbesitzers gegen die Anadi Bank die Eintragungen in den Geschäftsbüchern der Anadi Bank maßgeblich.

Austrian Anadi Bank AG | Inglitschstraße 5A | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN 245157a/LG Klagenfurt
Tel. +43 (0)50202 0 | austrian@anadibank.com | anadibank.com

3. VERZINSUNG

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt den gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 BWG) gemäß am Wertstellungstag und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden. Die Anpassung erfolgt vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres auf Basis der Durchschnittswerte der Monate November, Februar, Mai und August. Ausgangswert für die erste Änderung ist der Indikatorwert des mittleren Monats des vor der Eröffnung abgelaufenen Kalenderquartals. Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/10-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.
3. Mangels anderer Vereinbarung wird ein fixer Mindestzinssatz von 0,01 % vereinbart. Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen. In diesen Perioden bzw. auch in solchen, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter dem Mindestzinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage zum Mindestzinssatz. Eine darüber hinausgehende Verzinsung wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein über dem Mindestzinssatz liegender Wert ergibt.
4. Ein allenfalls vereinbarter und in der Sparurkunde eingedruckter Bonussatz fällt nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch weg, ohne dass es dafür einer Kündigung bedarf. Im Falle zeitlicher Überschneidungen eines jüngeren Bonussatzes mit einem älteren, hebt der jüngere den älteren auf.
5. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG.
6. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.
7. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung derselben erfolgt ist – die Verrechnung der Zinsen/Entgelt. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.
8. Die gesetzlichen Steuern werden von den Zinsen in Abzug gebracht. Alle Zinsangaben sind brutto zu verstehen.Daten von unmündigen Minderjährigen

4. AUSZAHLUNGEN (BEHEBUNGEN) UND BINDUNGEN

1. Bei Typ 1-Sparbüchern (Pkt. I, 3, a) kann die Anadi Bank an jede Person bei Vorlage der Sparurkunde gegen Nennung und Niederschrift des Losungswortes sowie Nachweis seiner Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises auszahlen, bei Typ 2-Sparbüchern (Pkt. I, 3, b) erfolgt die Auszahlung bei Vorlage des Sparbuches nur an bei der Eröffnung gem. den Bestimmungen des FM-GwG identifizierte Personen gegen Abgabe der Unterschrift des Verfügungsberechtigten. Eine Auszahlung an Rechtsnachfolger oder an Bevollmächtigte durch das Kreditinstitut ist nur zulässig nach gem. den Bestimmungen des FM-GwG erfolgter Identifikation und wenn sich das Kreditinstitut die Rechtsnachfolge bzw. die Bevollmächtigung in geeigneter Art und Weise hat nachweisen lassen und auch entsprechende Aufzeichnungen beim Kreditinstitut aufbewahrt werden. Beträge ab EUR 15.000,- oder Gegenwert werden nur gegen zusätzliche Legitimation ausgezahlt. Bei Typ 1-Sparbüchern, deren Guthabens- stand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde EUR 15.000,- oder Gegenwert ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, hat der Einleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde anzugeben, ob er die Auszahlung des EUR 14.999,99 überschreitenden Betrages oder die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch wünscht.
2. Auszahlungen sind entsprechend der im Sparbuch genannten Laufzeit (Bindungsdauer) jedoch (unabhängig vom Sparbuchtyp) nur gegen Vorlage der Sparurkunde in den Geschäftsräumen des Kreditinstitutes nach Voranmeldung möglich. Eine vereinbarte Bindung wird in der Sparurkunde eingedruckt und für jede Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. An jede ablaufende Bindungsfrist schließt eine weitere Bindungsfrist gleicher Dauer an.
3. Ein Betrag, der einer Bindung unterliegt, kann in der Zeitspanne von 28 Kalendertagen vor bis 7 Kalendertage nach Ablauf einer Bindungsfrist vorschusszinsenfrei behoben werden. In jedem Fall können Zinserträge auch bis Ende Jänner des ihrer Gutschrift folgenden Jahres vorschusszinsenfrei behoben werden.

4. Vor Fälligkeit geleistete Auszahlungen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird 1 %o pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet. Es wird jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
5. Die Anadi Bank behält sich vor, die Spareinlage aus wichtigen Gründen, sei es bei Vorweisung des Sparbuches, sei es durch öffentliche Verlautbarung unter Angabe der Nummer des Sparbuches, unter Einhaltung einer 5-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Verzinsung hört mit dem Ende der Kündigungsfrist auf. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.
6. Der Anadi Bank bleibt es freigestellt unter bestimmten Voraussetzungen, bei Vorlage eines Sparbuches einer anderen Hypothekenbank Auszahlungen vorzunehmen oder Einzahlungen entgegenzunehmen. Die Anadi Bank ist berechtigt, Auszahlungen an den identifizierten Überbringer des Sparbuches (Typ 2-Sparbücher) bzw. den Überbringer des Sparbuches, welcher das vereinbarte Losungswort niederschreibt sowie seine Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises nachweist (Typ 1-Sparbücher), zu leisten, sofern nicht eine Verlustmeldung (Abschnitt VI), eine gerichtliche Kraftloserklärung, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmen. Die Anadi Bank ist berechtigt, vor der Auszahlung einen Nachweis über die materielle Berechtigung jeder Person bei Vorlage einer Sparurkunde zu verlangen.
7. Über Spareinlagen darf gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen, ausgenommen in Fällen, in denen der zu der Spareinlage Identifizierte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist und das Abhandlungs-, oder Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht dies anordnet, mittels Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden.
8. Bei Abhebung des gesamten Guthabens ist das Sparbuch von der Anadi Bank zu entwerten. Für diese Realisierung des Sparbuches wird dem Kunden eine Realisierungsgebühr (Kontoschließung) verrechnet, deren Höhe dem Sparbuch bzw. dem auf der Webseite der Anadi Bank veröffentlichten Gebührenkatalog zu entnehmen ist.
9. Das Sparbuch muss eine Mindesteinlage in Höhe der aktuell gültigen, jeweils in der Sparurkunde eingedruckten bzw. der auf der Webseite der Anadi Bank unter dem veröffentlichten Gebührenkatalog zu entnehmenden Realisierungsgebühr (Kontoschließung) aufweisen.

5. ÜBERWEISUNGEN/DAUERAUFTRÄGE ZUGUNSTEN VON SPAREINLAGEN

1. Überweisungen bzw. Daueraufträge auf Typ 1-Sparbücher sind zulässig, solange dadurch der Maximalguthabensstand von EUR 14.999,99 oder Gegenwert nicht überschritten wird. Beträge, durch deren Überweisung diese Maximalgrenze überschritten würde, werden dem Sparbuch nicht gutgeschrieben, sondern an den Auftraggeber zur Gänze rücküberwiesen.
2. Überweisungen auf Typ 2-Sparbücher sind ab EUR 15.000,- nur gegen Legitimation des Auftraggebers zulässig.
3. Die Überweisungen werden bei nächster Buchvorlage im Sparbuch nachgetragen.

6. VERLUST DES SPARBUCHES

1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches hat der Verlustträger, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums, die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Buches zu veranlassen. Diese Vormerkung hemmt, auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldungstage an, Auszahlungen aus einem solchen Sparbuch; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
2. Die Auszahlung der Einlage an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des verlorengegangenen Buches.

7. VERJÄHRUNG DER FORDERUNG AUS SPAREINLAGEN

Für die Verjährung der Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten baren Einzahlung oder Rückzahlung oder der letzten im Sparbuch erfolgten Zinszuschreibung.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR VOR DEM 01.11.2000 ERÖFFNETE SPARBÜCHER

1. Bei der Feststellung der Identität eines Einlegers zu einem vor dem 01.11.2000 eröffneten noch nicht identifizierten Sparbuch hat dieser anzugeben, auf welchen Sparbuchtyp die Umstellung erfolgen soll und gegebenenfalls ein Losungswort anzugeben.
2. Die Anadi Bank hat die Behörde (§ 6 Sicherheitspolizeigesetz) unverzüglich von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen in Kenntnis zu setzen, wenn für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung gemäß den Bestimmungen des FM-GwG erfolgt ist und die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,- oder Eurogegenwert beträgt. Auszahlungen von solchen Spareinlagen dürfen erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen, es sei denn, dass die Behörde (§ 6 Sicherheitspolizeigesetz) eine längere Frist anordnet.
3. Überweisungen auf vor dem 01.11.2000 eröffnete noch nicht identifizierte Sparkonten werden zurücküberwiesen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsräume der Anadi Bank sind für beide Teile Erfüllungsort.
2. Alle die Einlagen betreffenden Kundmachungen erfolgen auf der Webseite der Anadi Bank mit verbindlicher Wirkung fürbeide Teile.
3. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
4. Die allfällige Änderung dieser „Allgemeinen Bestimmungen für Spareinlagen" oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäftes der Austrian Anadi Bank AG ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Veröffentlichung auf der Webseite der Anadi Bank in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis auf der Webseite der Anadi Bank solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass – sofern nicht seitens des Kunden binnen 12 Wochen schriftlich Einspruch erhoben wird – sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG sowie die Bestimmungen des Bankwesengesetzes.
6. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.